



Kanton Zürich
Baudirektion



Gesamtverfügung

Generalsekretariat
Leitstelle für Baubewilligungen

www.zh.ch/planen-bauen

Referenz-Nr.: BVV 18-1720_P1

23. Februar 2026

Neubau Fussgänger-Hängebrücke (Projektänderung)

Gemeinde Küsnacht

Bauherrschaft Gemeinde Küsnacht, Abteilung Tiefbau und Sicherheit, Obere Dorfstrasse 32,
8700 Küsnacht ZH

Projektverfasserinnen Basler & Hofmann AG, Forchstrasse 395, Postfach, 8032 Zürich
Quadra GmbH, Rötelstrasse 84, 8057 Zürich

Grundeigentümer Holzcorporation Küsnacht, Goldbacherstrasse 46, 8700 Küsnacht ZH

Lage Küsnachter Tobel, Kat.-Nrn. 11738 und 12606, Wald

Massgebende
Unterlagen

Übersichtsplan (Plan-Nr. 06371.001-01) 1:500 1:250 1:150 1:10 vom 24.06.2024
Situation (Plan-Nr. 06371.001-02) 1:500 vom 24.06.2024
Situation mit Zugangsweg (Plan-Nr. 3559_02) 1:500 vom 27.07.2023
Längsschnitt (Plan-Nr. 06371.001-03) 1:250 vom 24.06.2024
Schnittansicht C-C' (Plan-Nr. 3559_03) 1:250 vom 27.07.2023
Detailplan (Plan-Nr. 06371.001-04) 1:50 vom 24.06.2024
Pfahl- und Ankerplan (Plan-Nr. 06371.001-05) 1:100 1:50
1:20 1:10 vom 24.06.2024
Seilverlauf Bau- und Endzustand (Plan-Nr. 06371.001-06) 1:250 vom 24.06.2024
Stahlbauplan (Plan-Nr. 06371.001-07) 1:10 1:5 vom 24.06.2024
Landschaftliche Beurteilung vom 10.05.2024
Technischer Bericht vom 11.06.2024
NHK-Gutachten (Nr. 06-2023) vom 18.01.2024
Rodungsplan 1:750 vom 19.12.2024
Ersatzaufforstungsplan 1:500 vom 19.12.2025

Beurteilungen und
Kontakte

Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung
Andreas Guggisberg, +41 43 259 55 32, andreas.guggisberg@bd.zh.ch

Im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars
Stefan Marzohl, +41 43 259 56 34, stefan.marzohl@bd.zh.ch

Im Gewässerraum, Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers
Jana Gemperle, +41 43 257 67 50, jana.gemperle@bd.zh.ch

1. Sachverhalt

Neben der Bewilligung der kommunalen Baubehörde von Küsnacht sind zusätzliche kantonale Bewilligungen erforderlich. Die Leitstelle für Baubewilligungen hat das Gesuch am 24. Juli 2024 entgegengenommen und übernimmt die Bewilligungen in die vorliegende



Gesamtverfügung (vgl. § 319 Planungs- und Baugesetz [PBG] und § 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]).

Das Bauvorhaben umfasst die Erstellung einer Fussgänger-Hängebrücke mit einer Länge von 131.40 m und einer Breite über alles von 2.19 m. Die Brücke wird als Spannbrücke ohne Stützen vorgesehen und erreicht am höchsten Punkt eine Höhe von rund 44 m über dem Dorfbach. Die beiden Widerlager kommen auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 11738 (Nordseite) und 12606 (Südseite) im Wald zu liegen. Auf der Nordseite der Brücke wird ab dem Sackweg ein ca. 80 m langer und 1.2 m breiter Zugangsweg im Wald bis zum nördlichen Widerlager der Brücke erstellt. Die Brücke dient der Verbindung der beiden Ortsteile Itschnach und Allmend.

Vorgeschichte

Mit Baudirektionsverfügung Nr. BVV 18-1720 vom 31. August 2018 wurde für den Neubau einer Fussgänger-Hängebrücke weiter den Dorfbach abwärts die Bewilligung unter Auflagen erteilt. Gegen das Vorhaben wurde von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz Rekurs erhoben. Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich Nr. VB.2019.00633 vom 14. Mai 2020 wurde die Beschwerde gutgeheissen und der Entscheid des Baurekursgerichtes vom 13. August 2019 aufgehoben. Das Vorhaben wurde an die Gemeinde Küsnacht zurückgewiesen, um ein Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) einzuholen.

2. Begründung

2.1 Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Die forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung für die Rodung kann unter dem Vorbehalt von Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die beiden Quartiere Itschnach und Allmend sind durch das Küsnachter Tobel getrennt. Der 30-minütige Fussmarsch durch das Küsnachter Tobel führt über den Panoramaweg ins Tobel hinunter und wieder hinauf. Dieser steile Teil des Panoramawegs ist für Familien mit Kinderwagen und für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nicht oder nur mit grosser Mühe passierbar. Eine neue Hängebrücke als alternative Wegverbindung der beiden Quartiere soll diesen Personengruppen eine neue Möglichkeit geben, zu Fuss das Quartier auf der anderen Talseite zu erreichen.

Der Gemeinderat Küsnacht verabschiedete am 10. Oktober 2018 das erste Projekt «Fussgängerbrücke über das Tobel» zusammen mit der Gesamtverfügung der Baudirektion vom 31. August 2018. Die öffentliche Auflage des Projekts erfolgte vom 19. Oktober bis am 19. November 2018. Dagegen erhob die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) Einsprache. Diese wies der Gemeinderat am 16. Januar 2019 ab und genehmigte das Projekt.

Die SL zog den Entscheid weiter. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich wies den Rekurs mit seinem Entscheid vom 13. August 2019 ab. Daraufhin erhob die SL Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Sie verlangte unter anderem, dass ein Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) eingeholt werde.

Mit Urteil vom 14. Mai 2020 gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde teilweise statt. Es hob den Entscheid des Baurekursgerichts auf und wies die Sache zur Einholung eines NHK-Gutachtens, eines Rodungsgesuches und zu einer neuen Entscheidung an die Gemeinde Küsnacht zurück.

Die Gemeinde holte im Anschluss an den Entscheid ein entsprechendes Gutachten bei der NHK ein, welches zum Schluss kam, dass das geplante Projekt mit den Schutzziele des bestehenden wie auch des revidierten Inventars nicht vereinbar sei.

Bei dem nun vorliegenden Rodungs- bzw. Baugesuch handelt es sich um eine Projektänderung. Das Gesuch umfasst den Bau der Hängebrücke inkl. Zufahrtswege rund 180 m östlich des ursprünglich vorgesehenen Brückenstandorts. Die öffentliche Auflage des Rodungsvorhabens fand vom 11. Dezember 2026 während dreissig Tagen statt. Es gingen fristgerecht drei Einsprachen ein.

Die Einsprecher und Einsprecherinnen sind die folgenden:

- Jakob Weiss, Gerold Egli - Einsprecher 1
- Gerold Egli - Einsprecher 2
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz - Einsprecherin 3

Für die Beurteilung des Rodungsgesuches und die Behandlung der eingegangenen Einsprachen wurden verwaltungsintern Einschätzungen sowie weitere Informationen der relevanten Ämter resp. Gemeinde, namentlich des Gebietsbetreuenden für die Planungsregion Pfannenstiel der Fachstelle Landschaft (ARE) und der Gemeinde Küsnacht, eingeholt.

Rodung, temporär und definitiv (Widerlager, Zufahrtswege)

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Durch den Bau der 132 m langen Hängebrücke wird das Tobel auf einer Höhe von ca. 44 m überspannt. Die Widerlager benötigen eine definitive Rodung von je 19 m² Wald. Auf der rechten Tobelseite wird ein neuer Wanderweg erstellt. Hier ist für die Zufahrt und Lagerung der Maschinen sowie die Erstellung des Weges die temporäre Rodung von 354 m² Wald nötig. Auf der linken Tobelseite besteht bereits ein Weg. Hier ist für die Bauinstallation und die Zufahrtspiste die temporäre Rodung von 386 m² Wald notwendig.

Für die Lage der beantragten Variante wurde ein ausführliches Variantenstudium durchgeführt.

Insgesamt ist für das Vorhaben die Rodung von 778 m² Wald notwendig; davon 38 m² definitiv und 740 m² vorübergehend. Die Ersatzaufforstung für die permanent abgehende Waldfläche erfolgt auf der Parzelle Kat.-Nr. 9762, Gemeinde Küsnacht.



a) Wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen:

Einsprachepunkt:

Die Einsprecher 1 monieren, das «grosse gesellschaftliche Interesse» sei eine Erfindung des Gemeinderates. Das Küsnachter Tobel sei gerade wegen seiner stellenweise noch erhaltenen Wildheit ein beliebtes Naherholungsgebiet und stelle keine «Trennung» der Quartiere Allmend und It Schnach dar, vielmehr bestehe gerade darin der Reiz des schützenswerten Raumes.

Erwägungen:

Das grosse gesellschaftliche Interesse ist das Resultat einer Abstimmung. Die Gemeindeversammlung nahm die Teilrevision des kommunalen Richtplans mit einer deutlichen Mehrheit an. Damit ist das öffentliche Interesse hinreichend begründet.

Aufgrund der Dimensionen des Tobels stellt es sehr wohl eine Trennung der beiden Quartiere dar, welche insbesondere von Familien mit Kinderwagen und mobilitätseingeschränkten Personen nicht oder nur schwer passiert werden können; gemäss dem technischen Bericht der Basler & Hofmann AG vom 11. Juni 2024 sind für die Querung des Tobels über den Panoramaweg 120 Höhenmeter sowie rund 500 Treppenstufen zu überwinden. Es ist im öffentlichen Interesse, dass sich auch Personen mit eingeschränkter Mobilität ungehindert frei bewegen können.

Als spezifisches Schutzziel des Inventarobjektes ist auch die «Ermöglichung einer sanften und landschaftsverträglichen öffentlichen Erholungsnutzung» erwähnt. Genau weil es sich beim Küsnachter Tobel um ein beliebtes Naherholungsgebiet handelt, kann mit der geplanten Brücke der Allgemeinheit die Dimension des Tobels und der Naturerlebniswert nähergebracht werden. Das Tobel kann aus einer neuen Perspektive erlebt und verstanden werden.

Einsprachepunkt:

Die Einsprechenden 1, 2 und 3 monieren, die Brücke sei für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet.

Erwägungen:

Das Projekt verfolgte von Beginn weg das Ziel einer hindernisarmen, jedoch ausdrücklich nicht Behindertengleichstellungsgesetz-konformen Tobelquerung. Eine vollständig hindernisfreie oder rollstuhltaugliche Verbindung war nie Projektbestandteil. Gegenüber der bestehenden Verbindung wird die Höhendifferenz deutlich reduziert. Es wird vollständig auf Treppen verzichtet. Damit wird die Wegverbindung für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, ältere Personen sowie Familien mit Kinderwagen spürbar verbessert. Das öffentliche Interesse an einer hindernisarmen Querung besteht weiterhin und wird durch das Projekt erfüllt. Ergänzend ist festzuhalten, dass Breite, Linienführung und Gefälle projektbedingt und im Hinblick auf den Landschaftsschutz optimiert wurden.



Wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, sind gegeben.

b) Standortgebundenheit:

Einsprechepunkt:

Gemäss dem Einsprecher 2 sollen die Widerlager der Brücke ausserhalb des Waldes aufgestellt werden; so könne die temporäre Beanspruchung wesentlich minimiert werden. Der Einsprecher 2 bemerkt zudem, dass es bereits andere hindernisfreie Verbindungen zwischen den Quartieren Itschnach und Allmend gebe; über den Limberg, die Drachenhöhle oder das Dorf bzw. die Haselstuden.

Erwägungen:

Es wurde ein umfassendes Variantenstudium bezüglich des Brückenstandorts durchgeführt. Die technisch möglichen Varianten wurden anschliessend auf ihre Auswirkungen auf die Natur und Landschaft geprüft. Die Standortgebundenheit der Brücke als solche bzw. als Bauvorhaben im Wald des Küsnachter Tobels ergibt sich aus ihrem Zweck, die beiden Quartiere Itschnach und Allmend zu verbinden und insbesondere Familien mit Kinderwagen und mobilitätseingeschränkten Personen eine einfache Möglichkeit geben, zu Fuss das Quartier auf der anderen Seite des Tobels zu erreichen. Die vom Einsprecher 2 vorgeschlagenen Routen bedeuten eine zusätzliche Gehdistanz von jeweils ca. zwei Kilometern. Für mobilitätseingeschränkte Menschen sind sie deshalb keine Option.

Eine Brückenvariante mit Widerlager ausserhalb des Waldes ist aufgrund der Neigung des Tobels und der resultierenden Länge der Brücke nicht möglich.

Die Standortgebundenheit von Brücke und Widerlager ist gegeben. Die Standortgebundenheit der temporären Rodungsflächen ergibt sich aus dem Standort der Brücke.

c) Raumplanung

Einsprechepunkt:

Der Einsprecher 2 bringt vor, dass die Voraussetzungen der Raumplanung am vorherigen, sich rund 180 m westlich des nun vorliegenden Standorts, gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Mai 2020 nicht gegeben gewesen seien. Bei der Raumplanungsvorlage habe man über ein gesetzeswidriges Projekt abgestimmt, welches nun in modifizierter Neuauflage unversehens planungs- und gesetzeskonform sein solle.

Erwägungen:

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Küsnacht haben an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 die notwendige Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr festgesetzt und den Bericht über die nichtberücksichtigten Einwendungen gegen die Teilrevision genehmigt. Gegen den Entscheid wurde nicht rekurriert. Die Fussgängerbrücke Küsnachter Tobel ist im kommunalen Richtplan Verkehr unter 9.3, Fusswegnetz, als geplant enthalten und im Verkehrsplan verzeichnet. Sie ist zudem als Teilmassnahme zur Optimierung des



Fusswegnetz in Naherholungsgebieten im Regionalen Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Pfannenstil 2023 aufgeführt. Gemäss regionalem Richtplan Pfannenstil ist das Küssnacher Tobel ein Landschaftsschutzgebiet, das ein vielfältiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sein soll. Es soll vor Bebauung und anderen negativen Einflüssen geschützt bleiben, aber als Erholungsgebiet für die naturnahe Erholung gezielt entwickelt werden. Nach dem kantonalen Richtplan sind dagegen attraktive Fuss- und Velowege zu fördern.

Entgegen der Auffassung des Einsprechers 2 urteilt das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid, dass das Brückenprojekt am vorherigen Standort der Richtplanung nicht widerspricht und der Eintrag im Verkehrsrichtplan mit dem Schutzziel des Küssnacher Tobels vereinbar sei (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Mai 2020, Erwägungen 4.). Die Verschiebung der Brücke um 180 m Richtung Osten ändert an den raumplanerischen Umständen nichts massgeblich.

Einsprachepunkt:

Die Einsprecher 1 monieren, dass zu den hier erwähnten und vor allem nicht erwähnten Gutachten ergänzt werden müsse, dass das Quadra-Gutachten festhalte, dass *keine* Brücke die eindeutig beste Variante wäre. Allerdings gehe dieses Gutachten bereits von der vom Gemeinderat postulierten Behauptung aus, es bestehe ein grosses «soziales» Bedürfnis für die Brücke, weshalb der neuen Variante im Gutachten etwas Positives abgewonnen werde.

Erwägungen:

Das erneute Gutachten der NHK attestiert dem geplanten Standort der Brücke die beste landschaftliche Einpassung resp. die geringsten Auswirkungen auf das Inventarobjekt. Für mobilitätseingeschränkte Personen ist die Variante ohne Brücke nicht geeignet. Im Hinblick auf die hindernisfreie Verbindung der beiden Ortsteile Itschnach und Allmend erweist sich die Fussgängerbrücke am gewählten Standort als die geeignetste Alternative.

Einsprachepunkt:

Der Einsprecher 2 konstatiert, dass die Verbindung von Quartieren Itschnach und Schübel (Allmend) ein Scheinargument sei.

Erwägungen:

Es ist unbestritten, dass durch die Fussgängerbrücke eine direkte und durch mobilitätseingeschränkte Personen nutzbare Verbindung geschaffen werden kann. Ohne die geplante Brücke wäre der Weg deutlich länger und beschwerlicher.

Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt.

d) Gefährdung der Umwelt

Das Küssnacher Tobel ist als gerinnerelevanter Schutzwald ausgeschieden (Objekt-Nrn. 154.09G sowie 154.06G). Die Widerlager der Brücke beanspruchen zusammen



lediglich eine Fläche von 38 m² Wald. Sie befinden sich zudem in den weniger steilen, vom Fließgewässer weiter entfernten Böschungsbereichen des Tobels. Ein negativer Einfluss auf die Schutzfunktion des Waldes (am vorliegenden Ort insbesondere der Schutz vor Verkläuserung, Erosion sowie Hangrutschungen) ist nicht zu erwarten. Unter der am höchsten Punkt 44 m über Boden hängenden Brücke kann der Wald bestockt bleiben. Die Waldbewirtschaftung nach NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) ist weiterhin gewährleistet.

Das Vorhaben führt zu keiner Gefährdung der Umwelt.

e) Natur- und Heimatschutz:

Einsprechepunkt:

Die Einsprecherin 3 fordert ein erneutes NHK-Gutachten aufgrund der nicht gegebenen hindernisfreien Tobelquerung.

Erwägungen:

Ein erneutes Gutachten der NHK ist nicht erforderlich. Das Gutachten vom 18. Januar 2024 bezieht sich ausdrücklich auf das vorliegende Projekt und berücksichtigt die aktuellen Schutzziele. Seit dessen Erstellung haben sich weder das Projekt noch die massgeblichen Rahmenbedingungen wesentlich geändert. Neue Erkenntnisse, die eine erneute Beurteilung rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Gemäss Gutachten der NHK vom 18. Januar 2024 tangiert das Vorhaben bzw. die vorliegende Variante V3 drei der vier allgemeinen Schutzziele des Küsnachter Tobels. V3 sei jedoch - abgesehen von V0 (keine Brücke) - die verträglichste Variante und deshalb den anderen (V1 und V2) vorzuziehen. Lage, Linienführung und Gestaltung der Brücke hätten massgeblich optimiert und deren negativen Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden können.

Einsprechepunkt:

Der Einsprecher 2 bemerkt, die Beurteilung der Quadra GmbH sei ungenau und enthalte falsche Kriterien.

Erwägungen:

Die Fachstelle Landschaft hat die Fachbeurteilung von Quadra im Rahmen der Gesuchsprüfung detailliert geprüft und keine Unstimmigkeiten feststellen können. Die Beurteilung von Quadra basiert auf einer objektiven und fachlich richtigen Grundlage.

Einsprechepunkt:

Die Einsprecher 1 bringen vor, dem Bau einer Hängebrücke im Schutzgebiet fehle die geforderte Grundvoraussetzung der Notwendigkeit, weshalb auch keine weiteren Beeinträchtigungen (des Schutzgebiets) erlaubt werden können.



Erwägungen:

Ein Vorhaben im Zusammenhang mit dem Inventarobjekt wird darauf geprüft, ob die massgebenden Schutzziele tangiert oder beeinträchtigt werden. Die Frage der Notwendigkeit stellt sich zwar bei jedem Vorhaben, steht aber bei der Beurteilung des landschaftlichen Aspektes nicht im Vordergrund der Beurteilung. Sofern ein Vorhaben schutzzielverträglich ist, steht einem solchen aus Sicht des Landschaftsschutzes nichts im Weg.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Küsnachter Tobels können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Projekt wurde jedoch soweit optimiert, dass sich die Auswirkungen auf ein Minimum beschränken. Gestützt auf das Gutachten der Quadra GmbH vom 10. Mai 2023, das Gutachten der NHK vom 18. Januar 2024 sowie in Anbetracht der Optimierungen, die am Bauwerk und bezüglich des Brückenstandorts vorgenommen wurden, kann gesagt werden, dass das Projekt dem Natur- und Heimatschutz Rechnung trägt. Die Rodungsvoraussetzung ist damit erfüllt.

f) Rodungsfläche

Einsprachepunkt:

Der Einsprecher 2 erwähnt, dass der Rodungsplan Itschnach falsch sei. Der Weg müsse auch eine definitive Rodung sein. Zudem sei im Rodungsplan Allmend die Rodung falsch eingezeichnet. Der Weg zu Beginn sei nur ein Trampelpfad; entsprechend sei auch diese Fläche zu roden.

Erwägungen:

Fusswege im Wald (Wanderwege, Waldstrassen) gelten weiterhin als Waldareal. Somit ist lediglich eine temporäre Rodung während der Bauzeit nötig. Der Plan Itschnach ist somit richtig. Im Rodungsplan Allmend ist im Plan ein alter befestigter Maschinenweg eingezeichnet. Dieser ist etwas eingewachsen, aber die Koffering ist noch vorhanden, deshalb kann dieser befestigte Weg als Baupiste benutzt werden.

g) Diverses:

Einsprachepunkt:

Die Einsprecher 1 monieren, die Brücke überquere einen viel begangenen Wanderweg im Tobel, was unüblich sei. Über Gefährdungen durch herunterfallende Gegenstände oder sich lösendes Eis werde nirgends gesprochen. Auch die Suizidprävention werde nicht thematisiert.

Erwägungen:

Die Ausgestaltung der Brücke verunmöglicht es, dass grössere Gegenstände von der Brücke fallen können (mit Ausnahme ggf. von Schnee und Eis). Der unter der Brücke verlaufende Wanderweg wird durch die Brücke lediglich auf einem sehr kurzen Abschnitt



gekreuzt. Aufgrund des neuen Standorts der geplanten Fussgängerbrücke wird das Tobel – und damit auch der Wanderweg – rechtwinklig gequert.

Eine allfällige Suizidprävention würde bedeuten, dass die Brücke komplett durch ein Gitter oder ähnliches gesichert werden müsste. Dies hätte landschaftlich einen viel grösseren Einfluss auf das Inventarobjekt. Es gibt in der Schweiz mittlerweile zahlreiche Fussgängerhängebrücken, bei welchen nach unserem Wissen keine oder nur sehr wenige Suizide erfolgen. Keine dieser Brücken ist komplett gegen ein Übersteigen gesichert.

Einsprechepunkt:

Die Einsprechenden 1 und 3 bringen vor, der Sicherheitsaspekt sei zu wenig beachtet und die Brücke werde zu einer touristischen Sehenswürdigkeit und würde die Besucherfrequenz erhöhen.

Erwägungen:

Die geplante Querverbindung ist als Bestandteil des lokalen Wegnetzes konzipiert und nicht als touristische Attraktion. Eine gezielte touristische Vermarktung ist nicht vorgesehen. Durch die neue Verbindung wird eine alternative Routenführung geschaffen, welche geeignet ist, bestehende Wegbeziehungen zu entlasten und die Besucherströme räumlich besser zu verteilen. Eine signifikante Erhöhung der Benutzerfrequenz oder eine relevante touristische Mehrnutzung ist nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme einer Reduktion negativer Nutzungseinflüsse nachvollziehbar und nicht als fiktiv zu qualifizieren.

Sicherheitsrelevante Aspekte werden im Rahmen der Ausführung und des Betriebs angemessen berücksichtigt.

h) Entscheid:

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

2.2 Im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars

Das Vorhaben ist mit den Schutzziele des Inventarobjekts vereinbar und eine Zustimmung kann unter dem Vorbehalt von Nebenbestimmungen erteilt werden.



Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars (Ziffer 1.4.1.3 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung, BVV) und im Geltungsbereich einer überkommunalen Landschaftsschutzanordnung (Ziffer 1.4.1.2 des Anhangs zur BVV).

Beurteilung

Das Vorhaben liegt gemäss dem Kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte vom 14. Januar 2022 (Verfügung AREV-Nr. 1124/21) im Objekt Nr. 1515 (Küsnachter Tobel). Das Küsnachter Tobel ist ein herausragendes Beispiel eines typischen dynamischen Bachtobels. Die unterschiedlichen Kräfte der Landschaftsgenese sind hier sichtbar und erlebbar. Zahlreiche anschauliche geologische und geomorphologische Phänomene sind vorhanden und unterschiedliche Lebensräume liegen in abwechslungsreicher Nähe beieinander.

Die Gewässerlandschaften haben die folgenden allgemeinen Schutzziele:

- Ungeschmälerter Erhalt der landschaftlichen Einheit, insbesondere Schutz vor Beeinträchtigung / Zerstörung / Zerschneidung / Zerstückelung von Teilbereichen und prägenden Elementen des Objekts
- Ungeschmälerter Erhalt des typischen landschaftlichen Erscheinungsbildes sowie der bestehenden landschaftlichen Werte und prägenden Elemente
- Erhalt der Aufenthaltsqualität durch Schutz vor Lärm- und Lichteinflüssen sowie vor weiteren visuellen Störungen im Inventarobjekt und in dessen unmittelbaren Nähe
- Ungeschmälerter Erhalt von prägender Topografie und Relief

Für das Vorhaben sind zudem die spezifischen Schutzziele «Ermöglichung einer sanften und landschaftsverträglichen öffentlichen Erholungsnutzung», «Erhalt der Findlinge und Erratiker in ihrer Unversehrtheit und an ihrem natürlichen Standort», «Ungeschmälerter Erhalt der Wasserfälle in ihrem unversehrten, natürlichen Zustand und Wasserregime», «Erhalt der naturnahen, unverbauten Gewässerläufe und -ufer» sowie «Erhalt der landschafts- und standorttypischen Lebensräume und ökologischen Qualitäten» massgebend.

Antragsgemäss hat die Gemeinde Küsnacht im Nachgang des Baugesuchs BVV 18-1720 bei der Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) ein Gutachten für die Fussgängerbrücke eingeholt. Aufgrund der Kritik im NHK-Gutachten vom 25. März 2021 wurde die Fussgängerbrücke um ca. 200 m tobelaufwärts verschoben und neu geplant. Die Lage der Brücke ergibt sich aus einem Variantenstudium, welches 2021 durchgeführt wurde. Die genaue Lage der Widerlager wurde durch diverse Begehungen mit verschiedener Interessenvertretern (Gemeinde und Kanton) und mit Hilfe eines digitalen Geländemodells verifiziert. Die Kritikpunkte aus dem NHK-Gutachten wurden bei der Neuprojektierung aufgenommen und in das vorliegende Projekt integriert. So verläuft die neue Brückenachse nun nahezu senkrecht zum Dorfbach. So wird das bestehende Wegnetz im Küsnachter Tobel nur einmal gequert. Durch das Verschieben der Brücke tobelaufwärts wurde die Einsehbarkeit der beiden Widerlager reduziert. Vom historischen Tobelweg (inkl. Rastplatz) aus ist die Brücke



nicht mehr einsehbar. Durch die neue Lage der Brücke werden die Seitenarme des Tobels nicht mehr gequert. Durch die neue Linienführung verringert sich die Spannweite der Brücke von ursprünglich 180 m auf 132 m, was einer Reduktion um 25 % entspricht. Durch geringere Verankerungskräfte und dadurch kleinere Widerlager wird der Eingriff in die Landschaft minimiert.

Das vorliegende Projekt wurde vorgängig erneut der NHK zur Beurteilung zugestellt. Das entsprechende Gutachten vom 18. Januar 2024 liegt vor. Dabei kommt die NHK zum Schluss, dass das vorliegende Projekt drei der vier allgemeinen Schutzziele des Objektes "Küsnachter Tobel" gemäss dem kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte tangiert.

- Zum Schutzziel "Ungeschmälerter Erhalt der landschaftlichen Einheit, insbesondere Schutz vor Beeinträchtigung / Zerstörung / Zerschneidung / Zerstückelung von Teilbereichen und prägenden Elementen des Objekts" hält die NHK fest, dass die landschaftliche Einheit des 235 Hektar grossen Küsnachter Tobels auch mit der vorgesehenen Fussgängerbrücke erhalten bleibt. Ebenfalls werden die prägenden landschaftlichen und geomorphologischen Elemente des Inventarobjektes nicht tangiert. Da die bestehenden Hang- und Bachverbauungen als einzige "Beeinträchtigungen" im Inventarblatt aufgeführt sind, erfülle das Bauwerk dennoch den Schutz vor Beeinträchtigungen im Teilbereich um das Palmenraintobel nicht.
- Zum Schutzziel "Ungeschmälerter Erhalt des typischen landschaftlichen Erscheinungsbildes sowie der bestehenden landschaftlichen Werte und prägenden Elemente" hält die NHK fest, dass die prägenden Elemente geologischer, geomorphologischer und ökologischer Art durch das Brückenbauwerk bei sorgfältiger Projektierung und Überwachung der Bauphase nicht tangiert werden. Allerdings ist die Brücke im Teilbereich um das Palmenraintobel ein baulicher Eingriff, der das Landschaftsbild örtlich um eine Grössenordnung und Höhenlage beeinträchtigt.
- Zum Schutzziel "Erhalt der Aufenthaltsqualität durch Schutz vor Lärm- und Lichteinflüssen, sowie vor weiteren visuellen Störungen im Inventarobjekt und in dessen unmittelbaren Nähe" hält die NHK fest, dass die geplante Fussgängerbrücke eine neue Quelle von Lärm darstellt und als visuelle Störung empfunden werden könne, auch wenn die Beeinträchtigungen durch die Projektüberarbeitung minimiert wurden. Das neue Angebot der Tobelquerung, wie auch das Bauwerk selbst könnten zu einer grösseren Frequentierung des Tobels führen und zusätzliche Emissionen auslösen. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die Aufenthaltsqualität für Tobelwanderer dadurch nicht beeinträchtigt werde. Dies weil die Brücke in ihrer Konstruktion möglichst lärmmildernd ausgestaltet wird und die Geräuschkulisse des Bachs die zusätzlichen Emissionen überwiegen würde.

Das überarbeitete Projekt zeige jedoch, wie das Bedürfnis einer hindernisfreien Tobelquerung hinsichtlich Lage, Linienführung sowie Gestaltung massgeblich optimiert und die negativen Auswirkungen des Bauwerks auf ein Minimum reduziert werden konnten. Deshalb stelle die nun vorliegende Variante aus Sicht der NHK die verträglichste dar.



Die Bauherrschaft hat in der Folge einen Variantenvergleich und ein Fachgutachten für die landschaftliche Beurteilung der Hängebrücke durch das Büro Quadra GmbH erstellen lassen, um die fehlenden Aspekte gemäss dem NHK-Gutachten vom 25. März 2021 abzuklären. Gemäss dem Fachgutachten vom 10. Mai 2023 wird das vorliegende Projekt als Bestvariante in Bezug auf die landschaftlichen Aspekte bzw. die Schutzziele beurteilt. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Schutzziele des Küssnachter Tobels nur sehr geringfügig beeinträchtigt werden und der generelle Wert des Küssnachter Tobels nicht gefährdet wird. Das Schutzziel "Ermöglichung einer sanften und landschaftsverträglichen öffentlichen Erholungsnutzung" werde mit der empfohlenen Bestvariante sogar gestärkt im Vergleich zur Nullvariante (Verzicht auf Brücke). Allerdings ist während dem Bau mit gewissen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Brücke lasse sich gut in die Tobellandschaft integrieren und zerschneide diese mit der aktuellen Ausgestaltung nicht. Eingriffe in die typische Topographie finden lediglich während den Bauphasen und oberhalb der Steilhänge statt. Auch das Fachgutachten kommt zu Schluss, dass die Fussgängerbrücke vom Tobelweg aus nicht einsehbar sein wird. Die Eingriffe in das Tobel werden als kleinflächig beschrieben. Diese werden sich bereits nach wenigen Jahren wieder in die Landschaft integriert haben. Mit dem vorliegenden Projekt kann so weit wie möglich auf Baumfällungen verzichtet werden. Es müssen nur wenige grössere Bäume gefällt werden. Die von Quadra vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wurden als Massnahmen einer landschaftspflegerischen und ökologischen Projektverbesserung in das vorliegende Projekt integriert.

Im technischen Bericht vom 11. Juni 2024 konnte plausibel dargelegt werden, dass aufgrund des zweiten NHK-Gutachtens vom 18. Januar 2024 erneut Projektoptimierungen an der Brücke vorgenommen und die noch offenen Fragen geklärt wurden. Insbesondere wurde das Erscheinungsbild der Brücke durch das separat beauftragte Architekturbüro Nau2 vertieft betrachtet und im Sinne der NHK erneut optimiert.

In Bezug auf die Schutzziele des Inventarobjektes kann festgestellt werden, dass Beeinträchtigungen gewisser Schutzziele nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden können. Insbesondere das erste Schutzziel "Ungeschmälerter Erhalt der landschaftlichen Einheit, insbesondere Schutz vor Beeinträchtigung / Zerstörung / Zerschneidung / Zerstückelung von Teilbereichen und prägenden Elementen des Objekts" wird durch die Brücke tangiert. Allerdings wurden diverse Projektoptimierungen vorgenommen, so dass die landschaftliche Beeinträchtigung durch die Brücke auf ein absolutes Minimum reduziert werden konnte. Um dem Schutzziel "Erhalt der Aufenthaltsqualität durch Schutz vor Lärm- und Lichteinflüssen sowie vor weiteren visuellen Störungen im Inventarobjekt und in dessen unmittelbaren Nähe" Rechnung zu tragen, wird auf eine Beleuchtung der Brücke vollständig verzichtet. Die Brücke darf auch künftig nicht beleuchtet werden.

Durch das Vorhaben erfolgt ein lokaler Eingriff in das Küssnachter Tobel, und eine geringe Beeinträchtigung des Schutzobjektes kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die zahlreichen vorgenommenen Projektoptimierungen kann die Beeinträchtigung jedoch auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Durch die Ausführung der vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen als Massnahmen einer landschaftspflegerischen und ökologischen Projektverbesserung kann die Beeinträchtigung zusätzlich kompensiert werden.



2.3 Im Gewässerraum, Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Dorfbach, 2243

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 GSchG können unter dem Vorbehalt von Nebenbestimmungen erteilt werden.

Im Bauvorhaben plant die Gemeinde Küsnacht eine neue Fussgänger-Hängebrücke mit einer Länge von rund 132 m zu erstellen, die den Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2243 überspannt.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung (§ 36 WWG). Nach § 2a der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) für den Vollzug zuständig.

Der Dorfbach ist als eigenes staatliches Gewässergrundstück ausgeschieden. Für die neue Hängebrücke ist daher eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Konzessionen für die Inanspruchnahme von Gewässern werden in der Regel auf 15 - 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Konzessionsdauer von 40 Jahren angemessen (§ 13 KonzV WWG).

Gemäss § 39 WWG kann von der öffentlichen Auflage eines Projektes abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist oder Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt. Vorhaben von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 39 WWG sind unter anderem Inanspruchnahmen von Oberflächengewässern durch Bauten und Anlagen, wenn die der allgemeinen Nutzung entzogene Fläche weniger als 100 m² beträgt (§ 9 Abs. 1 lit. c KonzV WWG). Weil das Vorhaben im Allgemeinen nicht von untergeordneter Bedeutung ist, wird eine 30-tägige öffentliche Auflage nach §§ 16 und 17 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 durch die Gemeinde durchgeführt. Aus diesem Grund ist eine separate Auflage nach Wasserwirtschaftsgesetz nicht vorgesehen.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992, GebV WWG). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der zu bewilligenden Anlage besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmegewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die neue Fussgänger-Hängebrücke (Verkehrsübergang) ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

2.4 Kosten

Die Bauherrschaft trägt die Kosten für dieses Verfahren (§ 1 in Verbindung mit § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).

2.5 Verfahrenskoordination

Die Gesamtverfügung wird der kommunalen Baubehörde übermittelt, die das Verfahren leitet (§ 318 PBG und § 9 und § 12 BVV). Die kommunale Baubehörde schickt die Gesamtverfügung zusammen mit ihrer eigenen Bewilligung der Bauherrschaft und Dritten, die ein Begehren gestellt haben (§ 315 PBG).

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

3.1.1 Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 778 m² Wald auf den Parzellen Kat.-Nrn. 11738 und 12606, Gemeinde Küssnacht, bewilligt.

3.1.2 Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.

3.1.3 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.



- b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - c) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG, § 20 JG, §§ 53, 54 und 71 lit. e JV, § 16 Abs. 2 KWaG).
 - d) Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 38 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 9862, Gemeinde Küsnacht, 38 m² aufzuforsten. Die temporären Rodungen von 740 m² sind an Ort und Stelle wieder aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 2 bis spätestens 31. Dezember 2029 auszuführen.
- 3.1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- 3.1.5 Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2028.
- 3.1.6 Abweisung der Einsprachen der Herren Jakob Weiss und Gerold Egli und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz.

3.2 Im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars

- 3.2.1 Dem Vorhaben wird aus der Sicht des Landschaftsschutzes zugestimmt.
- 3.2.2 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:
- a) Die im Fachgutachten der Quadra GmbH vom 10. Mai 2023 aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Sinne einer landschaftspflegerischen und ökologischen Projektverbesserung sind zwingend umzusetzen.
 - b) Die im Technischen Bericht von Basler und Hofmann vom 11. Juni 2024 aufgeführte Ökologische Baubegleitung ist bereits bei der Ausführungsplanung beizuziehen und hat die Schonung landschaftlicher Werte in die Überlegungen miteinzubeziehen.
 - c) Die Brücke darf auch künftig nicht beleuchtet werden.
 - d) Die Stahlbauelemente sind matt und nicht-glänzend auszuführen. Die weiteren Stahlbauelemente (Rahmen, Webnet, Geländer, Rost) sind feuerverzinkt mit einer matten Oberflächenstruktur auszuführen.
 - e) Der Bau ist zeitlich so zu terminieren, dass die Störung von sensiblen Arten möglichst gering gehalten werden kann (z.B. Berücksichtigung Vogelbrutzeit).



3.3 Im Gewässerraum, Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

3.3.1 Die wasserrechtliche Konzession, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung werden erteilt.

3.3.2 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Die Konzession sowie die Bewilligungen werden auf den 31. Dezember 2065 befristet.
- b) Die Hängebrücke ist auf den unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession bzw. um neue Bewilligungen eingereicht und diese Konzession erneuert worden sind.
- c) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
- d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gewässers im Einflussbereich der Brücke ist alleinige Sache der Bewilligungsinhaberin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- e) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Konzessionärin oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an der Baute oder Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Baute oder Anlage kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.

3.4 Kosten

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt (§ 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden):

Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	1'121.60
Staatsgebühr ARE Landschaft, BaB	Fr.	1'113.60
Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	210.30
Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr.	478.10
Total	Fr.	2'923.60

3.5 Allgemeine Bestimmungen

- 3.5.1 Die oben aufgeführten massgeblichen Unterlagen sind verbindlich.
- 3.5.2 Die kommunale Baubehörde muss in ihrer eigenen Bewilligung auf die Nebenbestimmungen dieser Gesamtverfügung hinweisen.
- 3.5.3 Die kommunale Baubehörde muss kontrollieren, ob alle massgeblichen Unterlagen und die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Abweichungen müssen der betroffenen kantonalen Fachstelle rechtzeitig gemeldet werden.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss innert 30 Tagen eingereicht werden. Gerechnet wird ab Zustellung dieses Entscheids. Der Rekurs muss schriftlich an folgende Adresse geschickt werden:

Baurekursgericht des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Das Rekurschreiben muss Folgendes enthalten:

- Einen Antrag mit Begründung
- Eine genaue Bezeichnung der Beweismittel

Dem Rekurschreiben ist Folgendes beizulegen:

- Der Entscheid, gegen den Rekurs erhoben wird
- Die Beweismittel (soweit möglich)
- Eine Liste aller beigelegten Unterlagen

Wichtig: Die Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind mit Kosten verbunden. Wer im Verfahren unterliegt, muss die Kosten tragen.

5. Mitteilung

An die kommunale Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung / Eröffnung an:

- Bauherrschaft: Gemeinde Küsnacht, Abteilung Tiefbau und Sicherheit, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht ZH (Beilage: Rechnung)
- Projektverfasserin: Basler & Hofmann AG, Forchstrasse 395, Postfach, 8032 Zürich
- Projektverfasserin: Quadra GmbH, Rötelstrasse 84, 8057 Zürich
- Grundeigentümer: Holzcorporation Küsnacht, Goldbacherstrasse 46, 8700 Küsnacht ZH
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben



Für den Auszug

Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt
Leitstelle für Baubewilligungen

Peter Schürmann
Sachbearbeiter

Kontakt: peter.schuermann@bd.zh.ch, +41 43 259 54 75



Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Bei Fliessgewässern ist das Profil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser ungehindert abfliessen kann. Wassertrübungen sind zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objekts sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objekts sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen der Gemeinde bleiben vorbehalten.